

Rogätz, d. 09. Mai 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von April 2019 bis Juni 2019 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 15.07.2019 vor.

Anmerkung:

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 zeitgleich dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraus resultiert das sich stellenweise Feststellungen in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2014 bis 2016 wiederholen. Eine evtl. notwendige Korrektur durch die Verwaltung kann erst mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen. Um für den Gemeinderat eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Sachverhalte in den einzelnen Stellungnahmen gewährleisten zu können, wurde darauf verzichtet, dass auf gleichlautende Feststellungen erneut eingegangen wurde. Die mit dem erstmaligen Auftreten der Feststellung erarbeitete Stellungnahme gilt analog für die nachfolgenden Jahre.

In den vorliegenden Ausführungen wird somit auf die erneute Stellungnahme folgenden Feststellungen verzichtet:

- Jahresabschluss – Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 12)
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen (Seite 13)
- sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Anlage 4, Seite 18)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sicherheitseinbehalte (Anlage 4, Seite 19)

Davon unberührt werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme zu den Posten der Vermögensrechnung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2015

Vorräte/Grundstücke in Entwicklung (Seite 10/11)

Die auf Seite 10/11 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich des Umlaufvermögens ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um Vermögensgegenstände handelt, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft in dem Verwaltungsbetrieb zu verbleiben. Da es sich bei den in Rede stehenden Flächen um veräußerbare Wohnbauflächen handelt, muss in diesem die Zuordnung der Grundstücke zum Bestandskonto „Umlaufvermögen“ erfolgen. Eine erneute Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes zu diesem Umstand erfolgte mit den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017. Mit den Vorbereitungen zur Jahresrechnung 2019 erfolgte eine Tiefenprüfung der genannten Wohnbauflächen. In diesem Zusammenhang wurden 11 Grundstücke als ausgewiesene Wohnbauflächen in das Bestandskonto „Grundstücke in Entwicklung“ mit einem Gesamtbuchwert i.H.v. 98,9 T€ umgebucht. Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.



Ruffer
Bürgermeister